

neuliche Artikel im Börsenblatt: „Die Nothwendigkeit einer Reorganisation des Buchhandels etc.“ ist so wahr, so aus der Praxis herausgeschrieben, so vortrefflich, daß ich — gewiß im Namen von hundert, aber stillen Leidensgenossen — den dringenden Wunsch ausspreche, es möchten von geeigneter Seite Schritte geschehen, um die erwähnten Mißstände dort zur weiteren Erörterung zu bringen und ihrer so dringend gebotenen Besserung entgegenzuführen. Geklagt wird im Buchhandel oft, aber dabei bleibt's, anders gemacht wird nichts. Kein Kaufmann plagt sich das ganze Jahr durch so wie der Sortimenter, namentlich in der ersten Hälfte des Jahres, einem übersättigten Publikum (selbst Kataloge und Prospekte helfen wenig) gegenüber. Die Spesen für Remittenden und was dazu gehört, sind enorm, die Mühe kolossal, und das Resultat für all das Gejage und lastthierartige Abschaffen weit aus in keinem Verhältnis! Hierher kommen z. B. von speziell wissenschaftlichen Werken 12 Exemplare und mehr pro nov., während schon bei der Ankunft der Sortimenter weiß, daß 1, allerhöchstens 2 oder 3 placirt werden, und zwar an die Bibliotheken, die Professoren kaufen wenig und solches höchst selten. Und dann wartet man 2 Jahre, weil unfehlbar ja die Preisherabsetzung eintritt. So kann es nicht mehr fortgehen! Wer es bestreitet, macht sich lächerlich, weil er sich selbst anlügt.“

Sondershausen, 3. Juli. In Folge der Aufforderung des Hrn. E. Zimmermann in Glogau bestätige ich demselben, daß er seit dem Jahre 1856 mich zu jeder Ostermesse pünktlich und ohne Uebertrag bezahlt hat, und daß ich aufrichtig bedauere, dessen mir sehr werther Firma eine unverdiente, aber unabsichtliche Kränkung zugefügt zu haben. Meine an denselben aus Versehen gelangte Mahnung galt einer anderen Firma, und hätte er dies ohne große geistige Anstrengung wohl aus seinen Büchern und aus den mir stets conform zurückgesandten Rechnungsabschlüssen entnehmen und demnach wohl ahnen können, daß er für einen weniger ehrenhaften Kollegen irthümlich verlegt worden ist.

G. Neuse.

Bern, 6. Juli. In seiner heutigen Sitzung hat der Nationalrath auf Antrag des Bundesrathes die vom 5. Januar 1860 datirte Petition des Centralausschusses der Helvetia, deren Hauptpunkt seitens des Bundes eine gesetzliche Norm aufzustellen, nach welcher die Genehmigung der cantonalen Pressegesetze zu behandeln sei, abgewiesen. Der Bericht des Bundesrathes war insofern interessant, als man aus ihm mit den Grundsätzen bekannt wird, auf welche die Pressefreiheit, so wie sie jetzt in der Schweiz verstanden und gehandhabt wird, sich gründet. Diese Grundsätze sind 1) ein Verbot, die Gedanken durch Druck zu verbreiten, ist unzulässig, und es kann daher eine Zeitschrift weder zur Strafe wegen einzelner Nummern, noch um die Vollziehung eines Urtheils zu erzwingen, unterdrückt werden; 2) für den Mißbrauch der Presse haftet man nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts; 3) von mehreren Mitarbeitern und Gehilfen haftet indeß nur einer strafrechtlich; 4) die Pressvergehen können nur da eingeklagt werden, wo eine Druckschrift erschienen ist, oder wo die verantwortliche Person wohnt; 5) die erforderlichen Vorschriften und Maßregeln, um eine wirkliche, nicht bloß scheinbare Verantwortlichkeit zu begründen und Pressvergehen verfolgen zu können, sollen nicht veratorisch sein, sondern nur so weit gehen, als es der Zweck verlangt. Nach diesen Grundsätzen — sagt der Bericht — sei der Bund bei der Prüfung der cantonalen Pressegesetze verfahren, und wenn sich dieselben innerhalb dieser Schranken halten, heißt es dann weiter, so darf der bestehende Zustand mit Recht als ein verfassungsmäßiger bezeichnet werden. In der Deffentlichkeit der Gesetze, in der Presse und in dem Rechte der Beschwerdeführungen an den Bundesrath und an die Bundesver-

sammlung liegen nun aber hinreichende Garantien dafür, daß der in der Verfassung des Bundes und der Cantone aufgestellte Grundsatz der Pressefreiheit eine Wahrheit bleibt. (Allg. Ztg.)

Die Sinaitische Bibelhandschrift. — Das Journal de St.-Petersbourg gab unterm 3. Mai Nachricht von der durch die kaiserlich russische Regierung an Professor Tischendorf übertragenen Herausgabe des vorerwähnten Coder. Seitdem ist der letztere nach Sachsen zurückgekehrt, das Werk selbst zu Petersburg und zu Leipzig in Angriff genommen, und wir sind nun im Stande, über diese Publication, der ein so großes Interesse in den weitesten Kreisen gewidmet wird, eine genauere Mittheilung zu machen. Von drei Plänen, welche Professor Tischendorf behufs dieser Herausgabe der kaiserlich russischen Regierung vorgelegt hatte, wurde von Sr. kais. Maj. derjenige genehmigt, welcher zwischen den beiden andern gewissermaßen die Mitte hielt. Danach wird zunächst der gesammte Text, unter strenger Beobachtung aller Aeußerlichkeiten, vermittelt solcher Typen gedruckt, welche die Schrift des Originals mit ihren vielfachen Eigenthümlichkeiten genau wiedergeben. Diese Typen wurden unter der Leitung Professor Tischendorf's für die Officin von Giesecke & Devrient in Leipzig geschnitten, und sind ausschließlich für das in Rede stehende Werk bestimmt. Vertheilt wird der Text der Handschrift auf drei Folioebände, von denen die beiden erstern alles, was dem Alten Testament angehört, enthalten werden; der dritte das vollständige Neue Testament nebst dem Briefe des Barnabas und den Fragmenten vom Hirten des Hermas. Zu diesen drei Bänden Text kommt ein vierter, mit Abhandlungen über Geschichte der Handschrift und den Gang ihrer Entdeckung, über ihr außerordentlich hohes Alter, über ihre Wichtigkeit für die biblische Textwissenschaft. An diese Abhandlungen schließt sich der paläographisch-kritische Commentar an über mehr als 7000 durch alte Correctoren umgeänderte Stellen der Handschrift. Außerdem wird dieser Band durch 20 Tafeln photographischer Facsimiles ausgezeichnet sein, welche gelehrte Augen ganz mit dem Eindruck des Originals vertraut machen und besonders interessante Stellen desselben darstellen sollen. Der photographische Theil des Werkes wird im Auftrage und unter der Controle des Herausgebers im photographischen Atelier des kaiserlichen Generalstabs zu Petersburg ausgeführt, während die Ausführung aller typographischen Arbeiten in der schon genannten Officin zu Leipzig stattfindet. Die Veröffentlichung des Werkes selbst wird ausschließlich zu Petersburg erfolgen, ohne daß dasselbe in den Buchhandel kommt, alle 300 Exemplare bleiben nämlich Sr. kais. Maj. zu Geschenken vorbehalten. Indem die Vollendung des Werkes auf das Jahr 1862 angestrebt wird, ist es zur Verherrlichung des auf dasselbe Jahr fallenden tausendjährigen Jubiläums der russischen Monarchie bestimmt. Damit aber zugleich dem Bedürfnisse der einzelnen Gelehrten genügt werde, wird außer dieser Jubelausgabe eine andere veranstaltet, welche in einfacherer Weise, wenn auch mit gleicher kritischer Strenge, das sinaitische Textdocument darstellen soll. Diese letztere Ausgabe, zunächst auf's Neue Testament mit Barnabas und Hermas beschränkt, wird zu einem sehr mäßigen Preise im Verlage von F. A. Brockhaus in Leipzig erscheinen, und soll in demselben Jahre, unmittelbar nach der Petersburger Jubelausgabe, ausgegeben werden. Noch im Laufe dieses Sommers wird eine besondere Schrift die unternommene Doppelausgabe ankündigen, unter Mittheilung vieler Bestandtheile der Handschrift, woraus sich schon jetzt ihr textkritischer Charakter und ihre wissenschaftliche Bedeutung beurtheilen lassen werden. Daß jede ernste Schriftforschung den uralten, vom Sinai gekommenen Zeugen der Heilswahrheit willkommen heißen wird, versteht sich von selbst; nur Mißverständnisse konnten fromme Gemüther besorgt darüber machen. Zugleich wird diese Ankündigungsschrift, gleichfalls im Verlage von F. A. Brockhaus,